

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „NaKiBi“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist in Kandel.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern, sowie die Förderung der Gemeinschaft und des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gründung und Unterhaltung eines Kindergartens und einer Schule in Verbindung und Förderung eines ökologischen und nachhaltigen Angebots in der Gemeinschaft.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

- Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, die Form der Beitragszahlung, sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Niederschrift erfolgt in der Beitragsordnung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Abs. 1: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung und Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Abs. 2: Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt in Textform, grundsätzlich per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden per Brief eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn kein Rückläufer einer E-Mail eingeht, oder es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der/die jeweils amtierende Schriftführer/in ein Protokoll, das von dem/der Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Abs. 3: Für Neuwahlen und/oder Abwahlen ist ein Wahlleiter von der Versammlung zu wählen.

Abs. 4: Der Vorstand oder aus den Reihen der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

Aus den Reihen der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Hierzu muss der Vorstand dem/den beantragenden Mitglied/ern den aktuellen Mitgliederstand mitteilen. Ist das Drittel der Mitglieder erreicht so ist die außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich spätestens unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit den beantragten Tagesordnungspunkten durchzuführen. Die Schriftführung übernimmt eine von der Versammlung bestimmte Person.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem / der 1., 2. Und 3. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die erste und zweite Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt, ansonsten können alle Vorstandsmitglieder in der Mehrheit vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die jeweils folgende Wahlperiode zwei Kassenprüfer/innen, die die ordnungsgemäße Kassenführung überwachen und in der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Verfasser/in der Niederschrift zu unterzeichnen. Die Niederschrift obliegt in der Regel der Vorstandsschaft, diese kann jedoch auch ein anderes Mitglied des Vereins mit der Niederschrift betrauen. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluss zu fassen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz, Registergericht, in Kraft.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 09.12.2019, durch Beschluss des Vorstands vom 27.12.2019 geändert in § 12 (Vorstand) und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.01.2020 geändert in den §§ 9 (Beiträge) und 15 (Auflösung des Vereins).

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.03.2022 geändert in § 1 (Name und Sitz) und durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.06.22 geändert in § 3 (Zweck des Vereins).

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.03.2024 geändert in § 11 (Mitgliederversammlung) und § 13 (Kassenprüfung).